

Bekanntmachung über die nach der Betriebssicherheitsverordnung zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 11.11.2019

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 2015, 479

Gliederungsnummer: 7100-c-8

Der Senat bestimmt:

§ 1 Zuständige Behörden

Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist

1. zuständige oberste Landesbehörde nach § 21 Absatz 5 der
Betriebssicherheitsverordnung und
2. für die behördliche Anerkennung der Qualifikation nach dem Anhang 2 Abschnitt 3
Nummer 3.2 Satz 1 der Betriebssicherheitsverordnung zuständig. Im Übrigen ist die
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen zuständige Behörde im Sinne der
Betriebssicherheitsverordnung, sofern nicht Bundesbehörden zuständig sind.

§ 2 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die nach der Betriebssicherheitsverordnung
zuständigen Behörden vom 29. März 2011 (Brem.ABl. S. 427),

2. die Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungs-Verein Nord e.V. als technische Überwachungsorganisation vom 9. September 1993 (Brem.ABl. S. 488 7100-c-5) und
3. die Bekanntmachung der zuständigen Behörden nach der Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden vom 19. November 1968 (Brem.ABl. S. 347 7103-b-1).

Beschlossen, Bremen, den 28. April 2015

Der Senat